

BUND LV Sachsen e.V., Str. d. Nationen 122, 09111 Chemnitz

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/Saale

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bebauungsplan Nr. 9 und 10 und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Trebsen - Ihre Schreiben vom 8. November 2021

Dr. David Greve
Geschäftsführer
david.greve@bund-sachsen.de

Stellungnahme des BUND Sachsen

Chemnitz, 15. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen die Planungen in der vorgestellten Form mit der Planung für die erhebliche Erweiterung der bestehenden Papierproduktionsstätte ab.

Im Einzelnen sehen wir folgende Punkte kritisch, die sich unseres Erachtens auch nicht durch eine Überarbeitung der Planungen „heilen“ lassen, weshalb wir die Einstellung der Planungen empfehlen.

Uns erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung der bestehenden Anlage aus folgenden Gründen:

1. Nach unserer Einschätzung und mit Blick auf die planetaren Grenzen darf eine Wirtschaftspolitik nicht mehr auf Wachstum ausgerichtet sein. D. h. es muss eine Kreislaufwirtschaft entstehen, in der mit bereits vorhanden Ressourcen gearbeitet wird. Die sieht auch die aktuelle sächsische Staatsregierung so, wie deren Koalitionsvertrag zu entnehmen ist.¹
2. Das gilt auch und im Besonderen für Papier und dessen Produktionsgrundlage Holz.
Wie bekannt, stehen die Wälder auch in Sachsen unter besonderem Stress durch die Klimakrise.² Eine weitere Holzentnahme für steigende Produktionszahlen ist demnach zu unterlassen.
Wald dient auch in besonderem Maße als CO₂-Senke in der aktuellen Klimakrise. Ein zunehmender Einschlag ist also zu vermeiden – ganz im Gegenteil eine Waldmehrung anzustreben.
Das gilt selbstredend auch für außersächsische Wälder. Hier kommt zu dem o. g. Faktor noch die zunehmende Verkehrslast ins Spiel (dazu unten mehr), die u. a. aus Klimaschutzgründen sinken muss, wie auch der bundesdeutschen Klimaschutzgesetzgebung zu entnehmen ist.

¹ www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf, S. 87.

² Vgl. www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1033403

3. Durch die Erweiterung der vorhandenen Anlage werden erhebliche Flächen versiegelt. Das widerspricht der aktuellen Flächenstrategie der Bundesrepublik und des Freistaats, die eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme vorsieht.³
4. Gesetzt der Fall, dass entsprechende Absatzmärkte für die steigende Papierproduktion vorhanden sind, bedarf eine erweiterte Anlage auch einer steigenden Anzahl an Mitarbeitenden – hierzu soll offenbar ein neuer Mitarbeiter*innen-Parkplatz angelegt werden. Aktuell liegt die Arbeitslosenzahl im Landkreis bei knapp 5%.⁴ Gleichzeitig haben wir bei einer willkürlichen Suche auf einem Jobportal 400 freie Stellen im Raum Trebsen (Umkreissuche: 10 km gefunden). Es ist also davon auszugehen, dass a) ggf. nicht genug Fachkräfte gefunden werden und b) diese ggf. weitere Anfahrtswege auf sich nehmen müssen (worauf die Planungen eines neuen Parkplatzes hinweisen), was wiederum den Klimaschutzziele im Verkehr (siehe 2.) zuwiderläuft. Unter diesem Aspekt halten wir es für sinnvoll, sollte tatsächlich die – von uns weiter oben bestrittene Notwendigkeit – für eine Erweiterung der Produktionsanlage geben, diese dort neu zu planen, wo ggf. tatsächlich Arbeitskräfte und freie Gewerbeflächen zur Verfügung stehen – beispielsweise in der Strukturwandelregion südlich von Leipzig.
5. Generell wird offenbar eine erhebliche Verkehrszunahme erwartet – sowohl mit Lkws für den Produktionsbetrieb. Hierbei ist mit einer erheblichen Zunahme von Emissionen durch (Fein)Staub und andere Schadstoffe wie Stickoxide zu rechnen und einer erheblichen Zunahme des Lärmpegels. Ersteres ist generell abzulehnen, für eine entsprechende Nicht-Beeinträchtigung der Anwohner*innen durch den Lärm zu sorgen.
6. Wir erwarten auch weiter eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung durch Lärm im Produktionsbetrieb im nahegelegenen Wohngebiet. Diesem Umstand wäre durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen abzuwehren.
7. Wir erwarten erhebliche Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Mulde durch die geplante Anlage – dies widerspricht den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), welche die Erreichung eines guten Gewässerzustands bis 2027 fordert.

Bezüglich naturschutzfachlicher Fragen halten wir die Planungen aus folgenden Gründen für nicht genehmigungsfähig:

1. Fehlen von Kartierung und Auslegung

Bisher wurde keine umfassende und sachgerechte Kartierung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten veröffentlicht bzw. ausgelegt. (B-Plan Nr. 9 und 10)

³ www.boden.sachsen.de/bodenversiegelung-und-flaecheninanspruchnahme-22934.html

⁴ www.landkreisleipzig.de/pressedokumente/dok_20211130105706_36f951362d.pdf

Zu B-Plan Nr. 10 ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen und den Auslegungsunterlagen beizufügen.

Wir verweisen hier ergänzend auch ausdrücklich auf § 39 BNatSchG und das Tierschutzgesetz.

2. Unzureichende Kartierungsergebnisse und Veraltung der Datengrundlage

B-Plan Nr. 10

Die der Planung zu Grunde gelegten Kartierungsergebnisse stammen aus dem Mai/Juni 2014 und sind 2021/2022 nicht mehr aktuell. Daher sind die Kartierungen entsprechend der aktuellen Fachstandards nach Südbeck (Brutvögel) und Doepinghaus et al 2005 (Arten des Anhanges IV der FFH-RL) nachzuholen.

Nach dem aktuellen Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (Schuhmach/Fischer - Hüftle 2021) ist eine Kartierung, die älter als fünf Jahre ist, zu erneuern. Seit der Anfertigung eines Artenschutzfachbeitrages bzw. der Kartierung 2014 sind nun bereits sieben Jahre vergangen und ermöglichen in der Gemeinde keine angemessene Abwägungsentscheidung mehr. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf dieser Datenbasis keine sachgerechte Bewertung mehr vornehmen.

3. Wirkfaktoren mit negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten: (B-Plan Nr. 9 und 10)

Baubedingt:

- Lärm und optische Reize
- Erdarbeiten mit Abschieben des Bodens und Zerstörung des Bodengefüges
- Versiegelung
- Vegetationsverlust
- Abriss von Gebäuden (nur Nr. B-Plan Nr. 9)

Betriebs- und Anlagebedingt:

- Kulisseneffekte auf europäische Vogelarten durch hohe und ausgedehnte Gebäude
- Versiegelung und Entwässerung
- direkte Überbauung
- Lärm und optische Reize
- Falleneffekte aus Licht und reflektieren Anlagenteilen/Fenstern
- fast vollständiger Lebensraumverlust für alle Arten – mit allen Funktionsverlusten (Nahrung; Schutz; Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Nahrungsgebiet im Zusammenhang)

- Störungseffekte durch Kombination aus Begehung; Befahrung; akustischen und optischen Reizen (bewirken ein nicht nutzbares Störungsband auch im Süden (siehe dazu auch Garniel et al. – als kritische Effektdistanzen und Lärm)
- Tötungen und Störungen durch den neu induzierten KFZ-Verkehr im und am B-Plangebiet

4. Planungsrelevante Artenvorkommen (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Folgende weiteren Arten sind im Auswirkungsgebiet der geplanten Industrieanlage nach dem Vorsorgeprinzip zu unterstellen:

(Anh. I -> Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie; RL-SN -> Rote Liste Sachsen; RL-D -> Rote Liste Deutschland)

Es geschieht jeweils eine Zuordnung der Arten nach B-Planverfahren.

4.1 Europäische Vogelarten: alle besonders geschützt (Bezug B-Plan 10)

- Ortolan – (Anh. I; streng geschützt BArtSchVO) RL-SN 3 (mehrere BP im MTQ – Steffens et al. 2013 S. 610)
- Feldlerche – angrenzend auf Feld; RL-SN V; RL-D 3
- Wiesenschafstelze (Anh. VogelSchRL); RL-SN V
- Sperber (streng geschützt)
- Grauammer (zu erwarten) - (streng geschützt); RL-SN V; RL-D 3
- Feldsperling (auch Gehölzbrüter);
- Neuntöter (Anh. I);
- Rebhuhn (auf aktueller Brache; Brache südlich möglich) Lebensraum auf M 2 und Umfeld zukünftig verlärm; RL-SN 1 im MTQ Nachweise (Steffens et al.2013; S. 140)

Zahlreiche Arten stammen schon aus den Lebensraumzuordnungen des Gutachtens/Abschätzung Hensen (nachrichtlich aus Umweltbericht entnommen) von 2014.

Die Kartierung ist zu wiederholen und dem Fachstandard nach Südbeck 2005 anzupassen. Es sind fünf Tagesbegehungen und zwei Nachtbegehungen ggf. mit Klangattrappe notwendig.

Bei der Bewertung der Vogelvorkommen wurde im ausgelegten Umweltbericht pauschal Freibruten unterstellt, die nicht ausgleichspflichtig wären, da Vögel ja beliebig abwandern könnten. Dies ist aber bei Arten der Roten Listen nicht anzunehmen, da ja eben durch den Verlust des bisher vorhandenen Habitats die lokalen Teil-Populationen aus Lebensraummangel im Umfeld nicht ausweichen können. Beliebige (weitere) Verdichtungen sind bei entsprechendem Revierverhalten nicht möglich.

Die Pflanzung von einigen jungen Heistern kann die zeitliche Lücke für anspruchsvolle Vogelarten der Hecken und Gehölze nicht kompensieren. Es entsteht eine zeitliche Lücke, die bisher nicht geschlossen wird. In der Ausgleichsfläche und anderen Nutzaren Habitaten randlich des B-Planes sind die Reviere bereits aktuell besetzt!

Bei den streng geschützten Arten ist auch das Störungsverbot zu beachten. Es ist so kaum denkbar das sich die anspruchsvollen und störungsempfindlicheren Arten wie Ortolan, Sperber; Graumammer; Rebhuhn direkt im Störungs- und Kulissenbereich der geplanten Industrieanlage ansiedeln. Somit ist die im Süden angrenzende Maßnahme artenschutzrechtlich betrachtet eher wirkungslos. Die Zielarten können das teilweise neue Habitat nicht annehmen.

Die Funktionen des alten Lebensraumes (nun überplant) einer extensiven Wiese mit alten Gebüschern können für Vögel und Reptilien mit einem schmalen und beeinträchtigten Steifen keinesfalls kompensiert werden.

Der Ausgleich nach Wertpunkten nach der Eingriffsregel für besonders geschützte Arten kann nicht pauschal auf europäisch geschützte Arten übertragen werden. Auch sind die Lebensraumanforderungen der europäisch geschützten Arten direkt in den Blick zu nehmen und artspezifisch abzuwägen. Dies fehlt hier bisher.

Für die Arten des Offenlandes wie Feldlerche und Schafstelze besteht ein direktes artenschutzrechtliches Vollzugsdefizit, da für diese keine neuen Habitatstrukturen geplant wurden und auch aktuell nicht vorhanden sind.

4.2 Reptilien: alle Arten besonders geschützt (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Zu den Reptilien allgemein erfolgte keine hinreichende Kartierung mit Schlangenbrettern oder anderen künstlichen Verstecken (KV) mit den entsprechenden Nachweismethoden (Doepinghaus 2005).

Blindschleiche; Ringelnatter; Schlingnatter (Anh. IV FFH-RL) sind im Messtischquadranten im gleichartigen Lebensraum regelmäßig vorhanden; für Schlingnatter auch mind. 10 Begehungen notwendig + plus Auslegung KV.

Der Nachweis von Blindschleichen, Waldeidechsen und Schlingnatter gelingt in der Regel nur unter Künstlichen Verstecken gut.

Zur Zauneidechse liegt aufgrund des schwierigen Nachweiswetters 2021 (sehr kaltes und feuchtes Frühjahr- sehr unsteter Sommer) und der verpassten morgendlichen Erwärmungsphase bei den Begehungen keine abschließende Kartierung vor.

In der Kartierungszeit (Gutachten NSI) wird ganz überwiegend erst ab Mittag mit der Kartierung begonnen. In dieser Zeit sind die Nachweisbedingung häufig schon ungünstig, da sich die Tiere in der Mittagszeit mit höherer Erwärmung und stärker Strahlungsintensität ihre Verstecke aufsuchen oder unsichtbar in den Schatten von Gehölz und Krautstrukturen abwandern. Im Artenschutzfachbeitrag (B-Plan Nr. 9 Bioplan Kap. 4.1; S. 14) wird die vormittägliche Erfassungszeit für Zauneidechsen übrigens auch betont - insofern verwundert dann die Abweichung bei der Kartierung.

In der Literatur werden diese tagzeitlich bezogenen Effekte auch schon als biomodale Aktivität beschrieben (siehe Blanke 2010 Kap. 6.2 Tagesaktivität S. 78 ff.).

An besonders klaren Tagen mit starker Strahlungsintensität sind regelmäßig keine oder nur sehr wenige Einzeltiere sichtbar. Ab Temperaturen von ca. 25 Grad und hohen Einstrahlungswerten suchen die Tiere regelmäßig schon Versteckmöglichkeiten auf. (uns sind dann nicht kartierbar)

Es wäre eine ergänzende Kartierung mit mindestens fünf Begehungen (Frühjahr und Spätsommer morgendlicher Beginn 9.30 Uhr) mit bei optimalem Wetter und angemessener Tageszeit notwendig. Kartiert werden müssen Eingriffsfläche und Zielfläche der Umsiedlung. Dabei sind beide B-Plangebiete gesamt zu kartieren. Insbesondere die Nähe von Bahnlinien und südexponierten Gebäudefundamente sind dabei besonders intensiv zu untersuchen.

Auf allen Flächen und auch insbesondere auf den Gebäudebestandenen Fläche und neben den Gleisen sind noch sehr zahlreiche Zauneidechsen zu erwarten. Nach dem derzeitigen ungenügenden Erfassungstand wird es dort zu zahlreichen Tötungen kommen. Dieser grundlegende Fehler kann nicht erst auf Ebenen der ÖBB – also nachträglich repariert werden.

4.3 Weitere geschützte Artengruppen (B-Plan Nr. 10)

Zusätzlich sind nach der Lebensraumausstattung weitere geschützte Arten und Artengruppen zu erwarten:

- Nachtfalter: (streng geschützt)
- Auf der wenig intensiv genutzten Grünlandfläche und den Randstrukturen sind Pflanzen der Gattung Nachtkerzen (Oenotheraceae) zu erwarten. Sie stellen die Nahrungsgrundlage des Nachtkerzenschwärmers (Anh. IV der FFH-RL) dar. Nach dem Vorsorgeprinzip ist die Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Verlust der Nahrungspflanzen als Lebensstätte zu unterstellen.
- Tagfalter: (besonders geschützt)
- Schachbrettfalter; zahlreiche Bläulingsarten wie z. B. Hauhechelbläuling; Trauermantel; Admiral
- Wildbienenarten: (besonders geschützt)
- Blauschwarze Holzbiene; Rote Mauerbiene; Frühlingspelzbiene; Sandbienen; Hummelarten; Hornissen

Diese weiteren geschützten Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Und müssen in der Ausgleichskaskade planerisch abgearbeitet werden. Dies gilt auch bei Umplanung von Ersatzmaßnahmen.

Es existiert auch allgemeiner Schutz der Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Die Hinweise zu den einzelnen Arten und Artengruppen sollten in den neuen Artenschutzfachbeitrag bzw. der SAP eingearbeitet werden.

5. Sonderkapitel Zauneidechse (ZE) - geschützt nach Anhang IV FFH-RL (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Die Einschätzungen aus der Zauneidechsenkartierung sind durch die Nachweisschwierigkeiten 2021 nicht belastbar. Durch die ungünstige Tageszeit der Begehungen und das kühl-feuchte Wetter und erfassungsmethodische Probleme ist mit einem viel größerem Zauneidechsenbestand als bisher nachgewiesen zu rechnen.

Blanke (2015) geht selbst bei einem Hochrechnungsfaktor von zehn (in Normaljahren) von einer ungenügenden Populationseinschätzung aus.

5.1 Aktuelle fachliche Anforderungen an den Umgang mit Zauneidechsen (Stand 2021) an Planungsverfahren

Bei der Planung von CEF-Flächen für Zauneidechsen wird nun fachlich richtig die Größe des Ursprungshabitats herangezogen. Man geht davon aus, dass ein mindestens gleichwertiges Habitat (eher höherwertig) mit mindestens der gleichen Fläche - bezogen auf den Habitatverlust - notwendig ist. In der Praxis werden darum meist größere CEF-Flächen notwendig.

Von der Hochrechnung von Eidechsenindividuen im Verhältnis von Nachweis zum tatsächlichen Besatz über einen Hochrechnungsfaktor wird ausdrücklich abgeraten.

Ina Blanke - die Autorin des aktuellen Standardwerkes zu Zauneidechsen⁵ - legt zur mangelnden Plausibilität von Hochrechnungsfaktoren folgende Gründe dar:

- Hochrechnungsfaktoren bilden nicht die Realität ab
- sie dienen regelmäßig zur planerischen Reduzierung des tatsächlichen Flächenbedarf für Lebensstättenkompensationen
- Fehler und Unschärfen bei der Erfassung z. B. ungünstige Erfassungszeiten und Wetterbedingungen bewirken über die Hochrechnung eine Potenzierung der Abweichungen
- oft können Zauneidechsen auch aufgrund realer Beobachtungssituationen wie dichtem Bewuchs nur sehr mangelhaft erfasst werden
- selbst der Faktor 10 wurde regelmäßig dann bei Fang deutlich vom Fangergebnis über ein Jahr übertroffen (Beispiele: zunächst 5 Tiere fachgerecht nachgewiesen – dann 120 Tiere umgesiedelt)

Bei der Berechnung der Flächengröße für CEF-Maßnahmen sind also besser das Eingriffsgebiet und die Nebenflächen plus die zunächst mindere Habitatqualität bei Neuanlage der CEF-Maßnahme zu beachten.

Nach diesen Kriterien ist wohl unter sehr günstigen Bedingungen die Besetzung von ca. bis zu 100 Zauneidechsen pro Hektar CEF-Maßnahme bei sehr reicher Habitaufwertung und sehr zahlreichen Sonderstrukturen in Mitteldeutschland wohl fachlich vertretbar.

⁵ Blanke (2015), Ina; Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, Jg.: 2015; S. 115-124.

Vergleichbare Abundanzen sind auch in der Fachliteratur zu finden. Bei den genannten Werten ist aber die vorangegangene, langjährige Entwicklung und Reifung des Habitats zu berücksichtigen.⁶

Für die Planung der Größe der CEF-Maßnahme ist ein gewisser Aufnahmepuffer für hohe Evakuierungszahlen einzuplanen.

Nach aktuellem Planstand sind die CEF-Flächen für Zauneidechsen zu klein und aufgrund der geringen Mobilität (im Jahresverlauf überwiegend nur bis 40 m) der Tiere nur im Einzelfall selbständig erreichbar.

Wir verweisen noch einmal auf die gültigen Fachkonventionen. Insbesondere sind das:

Schneeweiss, Norbert/Blanke, Ina/Kluge, Ekkehard/Hastedt, Ulrike/Baier, Reiner: Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 23 (1) 2014.

Hachtel, Monika et. al. (Hrsg.) (2017); Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Laurenti-Verlag: 2017; aus Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 20.

Nach Hartmann (2017) und Mayer (2010) funktionieren sogenannte Vergrämungsmaßnahmen von Reptilien auf potentiellen Bauflächen in der Regel nicht.⁷ Die Tiere ziehen sich dabei lediglich ungesehen in ihre Verstecke zurück und sterben dann bei Bodenarbeiten bzw. werden Opfer von Prädatoren, was auch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt (Schneeweiss et al. 2014).

In der Schweiz (Mayer, 2010); wurden telemetrische Untersuchungen zur Wirkung von Vergrämungsmaßnahmen vorgenommen. Dabei stellte man fest, dass diese nicht funktionieren, da die Tiere langfristig in Ihren Bodenverstecken verharrten. Dies wird in der Praxis von zahlreichen Reptilienforschern bestätigt.

Der Vorschlag der Vergrämung stammt wohl u. a. von Laufer und war wohl ursprünglich von Anforderungen auf die Mauereidechse und Sondersituationen wie eher schmale und linienhafte Biotope entlang von Bahntrassen zugeschnitten und bedürfen auch dort eines intensiven Abfangs.⁸ Die Möglichkeit der Vergrämung besteht nicht in großflächigen Habitaten wie im hier vorliegenden Fall.

In der Fläche wandern die Tiere einfach nicht weit genug und sterben dann in der Folge massenhaft (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG)!

⁶ Blanke (2015), S. 123ff.

⁷ Hartmann, Chr.; Schulte, U.; Kritische Bemerkungen zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. Zeitschrift für Feldherpetologie 24; Jg.: 2017; S. 241-254; Mayer, C. (2010); Einfluss von Lärmschutzwänden auf das Raumnutzungsverhalten von Reptilien. Forschungsprojekt V55 2010/601 auf Antrag des Verbandes der Straßenverkehrsfachleute (V55).

⁸ Laufer, Hubert (2015); Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen. Mertensiella 22; S. 150 - 166.

Somit müssen bei Zauneidechsenevakuierung/Umsiedlungen immer auch umfassende Handfänge nach Umsiedlungsstandard stattfinden. Diesbezüglich ist die Planung anzupassen.

Zur Abarbeitung des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Umsiedlung der Teilpopulation in zuvor hergestellte CEF-Maßnahmen mit mindestens 2 Hektar Flächengröße für die erwartbar zahlreichen Zauneidechsen notwendig.

Die Habitate (CEF-Maßnahmen) müssen einige Zeit reifen, um von den Tieren nutzbar zu sein. Zum Zeitpunkt der Übersiedlung der Tiere muss die Fläche gut mit Pflanzenbewuchs gedeckt sein (Versteck und Nahrungsgrundlage). Für die evakuierten Weibchen müssen sofort funktionierende Flächen für Eiablagen vorhanden sein.

Zentrale Elemente bei der Umsiedlung sind sehr strukturreiche Lebensräume (linienförmige Haufwerke) mit folgenden Habitatelementen:

- Schüttkegel aus gewaschenem und ungewaschenem Sand
- Totholz aller Stärken und Astschnitt in dichten Auflagen
- Boden mindesten 50 cm auskoffern und von ZE grabbar auffüllen – bei stark bindigem Untergrund (Staunässegefahr) keine Auskoffernung - sondern entsprechend höhere Auflagen mit mehr Masse
- Steinschüttungen mit Kantenlänge größer 10 cm in Kombination mit Sand für Winterquartiere
- Lückiger Strauchbestand (Wildrosen und Weißdorn bevorzugt) und gute Krautschicht als Versteck und Nahrungshabitat

Damit die Tiere nicht ziellos aus der CEF-Maßnahme abwandern bzw. auf die Bauflächen wandern sind diese jeweils randlich mit funktionierenden - also glatten - Reptilienschutzzäunen zu versehen.

Es besteht also im aktuellen Entwurf zum B-Plan ein deutliches Defizit, weil ...

- die Kartierung den deutlich höheren Eidechsbestand aus verschiedenen Gründen nicht erfassen konnte;
- die südexponierten Gebäudeteile mit angrenzender Vegetation nicht in den UG zur Zauneidechsenkartierung lagen;
- es keine abschließend belastbare Kartierung zu Reptilien und spez. für Zauneidechsen gibt;
- auf der Ausgleichsfläche im Süden (M2 B-Plan) teilweise schon Zauneidechsen vorhanden sind;
- flächenhafte nicht linienförmige Vergrämungen von ZE artenschutzrechtlich verboten sind, (Tötungen dabei entstehen und Prädation über das normale Maß passiert – insbes. B-Plan Nr. 10);

- die CEF-Flächen nicht flächig funktionieren, zu klein sind und nirgendwo im B-Plan verbindlich festgeschrieben wurden;
- weitere Fachstandards für die Umsiedlung und das Monitoring bisher nicht eingehalten werden: z. B. Reptilienschutzzäune um die Bau- und CEF-Flächen verbindlich fehlen;
- keine Pflegemaßnahmen des Zielhabitats (CEF-Flächen) verbindlich festgeschrieben wurden;
- Zauneidechsen über die geplante Strecke niemals in das theoretisch angebotene Gebiet wandern werden, in ihren Verstecken bei der Bauflächenfreimachung massenhaft getötet werden oder ziellos auf den Intensivacker abwandern und dort bei der Bearbeitung des Bodens sterben;
- mindesten 10 Abfangtage mit anschließenden drei Leerfangtagen (also ohne Sichtung) bis zum Ende der Umsiedlung über mindesten eine volle Vegetationsperiode notwendig sind;
- die Wanderstrecken von Zauneidechsen um ihren Lebensstätte jährlich meist nicht weiter als 20 bis 40 m weit sind (siehe bei Schneeweiss et al. 2015 und Blanke 2015)
- die Planung der CEF – Fläche (Planung B-Plan 9) direkt an einer KFZ- Straße liegt (Einsiedlung dort und damit deutlich steigendes Tötungsrisiko).

Beim Umgang der Zauneidechse im Planungsverfahren wird auf die Fachstandard verwiesen. Diese sind ohne Ausnahme zu vollziehen.

Nachrichtlich wird die lokale Population (Umweltbericht B – Plan Nr. 10 als Gutachten Hensen) mittelgroß beschrieben, was in Mitteldeutschland die Umsiedlung von mehreren hundert Tieren notwendig macht. Somit ist zunächst eine funktionale Bereitstellung von mindesten zwei Hektar CEF-Flächen bis wohl vier Hektar für die Zauneidechsen evakuierung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang notwendig.

6. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten (Bezug B-Plan 10)

Art	Beeinträchtigung	Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (nach Vorsorgeprinzip)
Ortolan	Kulissenwirkung; Lärm; optische Reize	ja
Feldlerche	Kulissenwirkung	ja
Wiesenschafstelze	Direkter Lebensraumverlust; Kulissenwirkung	ja

Sperber	Direkter Habitatverlust und Störung durch Reize	ja
Grauhammer	Optische und akustische Reize	ja
Feldsperling	Direkter Lebensraumverlust; Brutplatzverluste (Reviere)	ja
Neuntöter	Lebensraumverlust – mit zeitlicher Lücke in nutzbaren Gehölzen - an alte Hecken gebunden	ja
Rebhuhn	Lebensraumverlust und anhaltende akustische und optische Störung	ja

7. Fazit (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Aufgrund der Mängel der vorgelegten Genehmigungsplanung (Artenschutzfachbeitrag) sind für alle genannten geschützten Arten Verluste der Lebensstätten mit erheblichen Störungen und Aufgaben der Reviere zu unterstellen.

Ausgangspunkt für die Planungsmängel sind ganz offensichtlich die fehlenden Grundlagendaten zur Artenausstattung des Gebietes (B-Plan Nr. 10).

Bei der Art Zauneidechse sind bisher keine funktionierenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen benannt. Es kommt im aktuellen Planungsstand durch die sogenannte Vergrämung (B-Plan Nr. 10) zu einer fast ungebremsten Tötung der Mehrheit der Tiere mit ganz sicher durchschlagender erheblicher Beeinträchtigung der lokalen Population der Art. Die aktuellen Fachstandards verlangen zwingend die Bereitstellung einer mindesten gleichgroßen CEF-Maßnahme für Zauneidechsen und eine entsprechende sachgerechte und umfassende Evakuierung über mindesten eine Vegetationsphase von Mitte April bis Ende Oktober.

Für alle in dieser Stellungnahme genannte Tierarten muss nach dem derzeitigen mangelhaften Planungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population angenommen werden. Die verlorengehenden Lebensstätten der lokalen Arten können im räumlichen Zusammenhang aktuell ausdrücklich nicht kompensiert werden. Des Weiteren kann es zu erheblichen Störungen der europäischen geschützten Arten kommen.

Im B-Plan Nr. 10 werden zu Zauneidechsen keinerlei Verbindlichkeiten der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgeschrieben. Die konkrete Ausführung von z. B. Sonderstrukturen bleibt auch unklar.

Grundsätzlich fehlen bisher alle Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vogelarten des Offenlandes und insbesondere des offenen Graslandes (B-Plan Nr. 10).

Damit liegen zahlreiche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor und die Planung - der B-Planentwurf und auch der nachgeordnete Bauantrag - sind aktuell nicht genehmigungsfähig.

Es wird dringend eine vertiefende Planung des Artenschutzes empfohlen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf den aktuell sehr schnellen Vollzug bei Normenkontrollverfahren in Sachsen auch bezüglich des Artenschutzes hin (wie z. B. Verfahren Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Zwenkau "Harthweide"; siehe dazu: OVG Sachsen 14.07.2021 - 1 C 4/20).

Unerwähnt darf an dieser Stelle nicht bleiben, dass eine Baumaßnahme in der geplanten Größenordnung auch auf die sogenannten „Allerweltsarten“ eine erhebliche Auswirkung hat. In der Summe vieler geplanter Maßnahmen entsteht so ein bedenklicher Druck auch auf die „Allerweltsarten“, die so drohen ebenfalls zu gefährdeten Arten zu werden.

Abschließend sei auf die energetisch fragwürdigen Planungen der Erweiterung des Papierproduktionsstandorts hingewiesen, die in einem deutlichen Kontrast zu den bundesdeutschen Klimazielen und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu eben diesen Zielen stehen.⁹ Unter der Prämisse, dass das zur Verfügung stehende CO₂-Budget der Bundesrepublik zur Erreichung des völkerrechtlich verbindlichen zu erreichenden 1,5-Grad-Ziels stündlich schrumpft, muss die neue Produktionsanlage bereits jetzt bis spätestens 2045 jährlich den CO₂-Ausstoß vermindern. Die Planungen für die Energiebereitstellung mit Abwendung von der bisherigen Braunkohle-Nutzung sind hierbei zwar zu begrüßen – die erhebliche Steigerung der benötigten Energiemengen in der Produktion und die Nutzung fossiler Brennstoffe für die Zu- und Anlieferung (offenbar soll statt eines vorhandenen CO₂ neutral zu betreibenden Bahnanschlusses eine reine Lkw-Be- und Anlieferung stattfinden) führt zu einer Extensivierung des CO₂-Budgets. Damit verstößt die Erweiterungsplanung unseres Erachtens gegen das jüngste BVerfG-Urteil und ist damit nicht genehmigungsfähig.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren und senden Sie und das Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan auch in einem neuen Verfahren zu.

Mit verBUNDenen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Geschäftsführer

⁹ www.bund-sachsen.de/service/presse/detail/news/bahnbrechendes-klima-urteil-des-bundesverfassungsgerichts